

COVID-19-Schutzkonzept der Schule Horgen

(basiert auf der Mustervorlage des Volksschulamtes des Kantons Zürich (Version 14.01.2021, gültig ab 18. Januar 2021, Änderungen B7, C10, D3, D5, F5)

Grundlagen:

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiengesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 4 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

Gemeinde: Horgen

Schule: Horgen

Stufen: Kindergarten, Primar- und Sekundarschule

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person

Name: Carla Loretz

Funktion: Schulpräsidentin

Telefon: 078 242 58 00

E-Mail: carla.loretz@schule.horgen.ch

Inhalt

A: <u>Allgemeine Regeln</u>	2
B: <u>Distanzregeln</u>	6
C: <u>Hygiene, Schutz und Infrastruktur</u>	8
D: <u>Schul- und Klassenanlässe</u>	11
E: <u>Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</u>	13
F: <u>Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz</u>	15
G: <u>Isolations- und Quarantänemassnahmen</u>	17
<u>Anhang 1: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule</u>	18
<u>Anhang 2: Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe</u>	19

A: Allgemeine Regeln

Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton (Art. 4 COVID-Verordnung besondere Lage).	Erstellen bzw. Aktualisieren sowie Veröffentlichung des Schutzkonzeptes auf der Webseite.	Schulpflege, SLK	Schulpflege
A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause.	<p>Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung.</p> <p>Unsicherheiten oder Fragen werden mit der Schulärztin/dem Schularzt abgesprochen.</p> <p>Information an Team und Eltern für den Fall eines positiven Covid-19-Befundes ist vorbereitet.</p> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne- oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	Mitarbeitende der Schule	Schulleitung
A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.	<p>Die Eltern und die Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</p> <p>Externe Nutzer der Schulanlage bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen.</p> <p>Für Eltern und externe Besucher gilt Maskenpflicht.</p> <p>Bei jeder Anpassung des Schutzkonzeptes werden die betroffenen Anspruchsgruppen aktiv durch die Schule informiert.</p>	Schulleitung	Schulleitung, Schulverwaltung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.).</p>	<p>Erwachsene Personen auf dem Schulareal halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein – auch mit Maske - und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p> <p>Für erwachsene Personen gilt in den Schulhäusern sowie auf dem ganzen Schulareal der Volksschule (inkl. Sonderschulen) eine generelle Maskentragpflicht. Erwachsene Personen, die ein Schulareal oder –gebäude betreten bzw. sich auf dem Areal bewegen tragen eine Maske. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind: die an Tischen sitzend Einnahme von Essen und Getränken in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten bzw. nicht während mehr als 15 Minuten unterschritten wird oder wenn der Schutz durch ausreichende Schutzvorkehrungen, wie Plexiglaswände, sichergestellt werden kann.</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule gilt ebenfalls eine generelle Maskenpflicht.</p> <p>Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden.</p> <p>Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Mitarbeitende der Schule</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<p>Alle Schulsehörer sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben</p> <p>Ausnahme: Personen, die z.B. im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</p>	<p>Mitarbeitende der Schule</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<p>A6: Weitergehende Schutzmassnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden).</p>	<p>Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar 2021 generell zu verzichten.</p> <p>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>
<p>A7: Regelungen für Bibliothek (Nutzung und Ausleihe).</p>	<p>Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort). Die Schulbibliotheken orientieren sich am Schutzkonzept der Gemeindebibliothek.</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten.	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen werden in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort). Solche Gegenstände oder Räumlichkeiten sind z.B.: ICT-Infrastruktur, Sportgeräte, Werkräume.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Hauswartung, Lehrpersonen
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc siehe dazu D4	Ausserhalb der obligatorischen Fächern gemäss Lehrplan und der sonderpädagogischen Massnahmen findet kein Präsenzunterricht statt.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen

B: Distanzregeln

Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen.	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern.	Schülerinnen und Schüler sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen.	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten. Es gilt eine generelle Maskenpflicht für Erwachsene.	Schulleitung, alle erwachsenen Personen	Schulleitung, Mitarbeitende der Schule
B4: Veranstaltungen:	Das generelle Veranstaltungsverbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten. Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen. Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind weiterhin erlaubt. Auf Präsenzveranstaltung soll möglichst verzichtet werden.	Schulleitung, Verantwortliche der Schule, Veranstalter	Schulleitung, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
B5: Festlegung einer Personenhöchstzahl (insbesondere erwachsene Personen) in sanitären Anlagen und Garderoben.	Die jeweilige Personenhöchstzahl wird in geeigneter Form kommuniziert/bekannt gemacht (z.B. Plakat vor Ort).	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Es sind die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turnhallen und Sportplätzen einzuhalten	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
B7: keine physischen Treffen	Physische Treffen (Mittagspausen etc.) sind auf das absolut erforderliche Minimum zu reduzieren. Sitzungen, Elterngespräche etc sind wenn immer möglich online durchzuführen.	Schulleitung,	Schulleitung, Mitarbeitende der Schule

C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur

Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln, allgemein mittels Präventionskampagnen.	Die Hygieneregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch (in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger) im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Plakate und Infoschreiben werden alle im Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert (z.B. Kampagnenmaterial des Bundes).	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden.	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen oder zur Handdesinfektion zur Verfügung.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C3: Massnahmen zur Einhaltung der Regeln vor Ort durch Markierungen respektive Informationen zu schulspezifischen Regelungen.	Wo nötig, werden die geltenden, schulspezifischen Regelungen bzw. Schutzmassnahmen in angemessener Weise kommuniziert (z.B. Plakate): Abschränkungen und Markierungen für den Personenfluss, max. zulässige Personenanzahl, Abstand-, Verhaltens- und Hygienemassnahmen.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C4: Hygienevorschriften und Reinigung.	Gemeinsam genutzte Infrastruktur (ICT etc.) wird vor/nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt. Desinfektionssprays und evtl. Händedesinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte stehen ausreichend zur Verfügung (z.B. Drucker, Computer). Gemeinsam benutzte Oberflächen, Haupteingangstüren, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, WC-Infrastruktur, Waschbecken, Garderoben etc. werden zweimal pro Tag gereinigt.	Schulleitung, Lehrpersonen, Hauswartung Konzept durch Abteilung Liegenschaften und Sport	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C5: Bereitstellung von Hygienemasken für bestimmte Situationen sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im öffentlichen Verkehr (ÖV), z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen oder wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann.	Die zentrale Bestellung von Schutzmaterial erfolgt im Schulsekretariat. Die Schulleitungen sind verantwortlich, rechtzeitig um Nachschub besorgt zu sein. Die Lagerung vor Ort ist bei der Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung
C6: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Muss im Rahmen des Unterrichts der ÖV benutzt werden, tragen Schülerinnen und Schüler ab der 6. Klasse und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen. Weiteren Weisungen durch die ÖV-Betreiber ist Folge zu leisten.	Lehrpersonen	Schulleitung, Lehrpersonen, Begleitpersonen
C7: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel).	An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek usw.) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.	Schulleitung, Hauswartung	Schulleitung
C8: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen.	Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich gelüftet (Schulräume möglichst nach jeder Lektion).	Lehrpersonen, Hauswartung	Schulleitung, Lehrpersonen

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
C9: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben des Bundes (siehe auch E2).	<p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.</p> <p>Für die Verpflegung werden die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet: https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	Lehrpersonen	Schulleitung
C10: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5	Schulleitung	Schulleitung

D: Schul- und Klassenanlässe

Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
D1: Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch Bund und Kanton statt.	<p>Die Vorgaben von Bund und Kanton sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</p> <p>Bei der Benutzung des ÖV werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln eingehalten.</p> <p>Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</p>	Schulleitungen, Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
D2: Klassenlager sind bis auf weiteres untersagt.	Obligatorische Lager und Veranstaltungen mit einer oder mehreren Übernachtungen sind bis auf weiteres untersagt.	Schulleitungen, Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung
D3: Anlässe (siehe auch B7)	<p>Das generelle Verbot des Bundes gilt grundsätzlich auch für Anlässe an der Volksschule. Auf schulische Veranstaltungen ist bis Ende Februar generell zu verzichten.</p> <p>Vom Verbot nicht betroffen sind der obligatorische Unterricht gemäss Stundenplan, kleinere, auch kulturelle Anlässe innerhalb der Klassen, das Betreuungsangebot und die sonderpädagogischen Massnahmen.</p> <p>Auf schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sollten in Analogie zu den Vorgaben des Bundes bezüglich Anzahl Personen bei Treffen verzichtet bzw online abgehalten werden. (siehe B7)</p>	Schulleitung	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
D4: freiwilligen Unterrichtsangebote werden nicht durchgeführt	<p>Das Verbot von klassenübergreifenden Anlässe gilt auch für alle freiwilligen Unterrichtsangebote.</p> <p>Freiwillige Unterrichtsangebote werden bis auf weiteres nicht angeboten.</p> <p>Angebote der Volksschule wie Freifächer, Kurse ausserhalb der Schulzeit, freiwilliger Schulsport etc. oder von Dritten in der Schule durchgeführten Angebote wie Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur oder freiwilliger Religionsunterricht finden nicht oder nur im Fernunterricht statt.</p>	Schulleitungen, Lehrpersonen,	Schulleitungen,
D5: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterführende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Übertritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rahmen der Berufsvorbereitung wichtig sind.	Schulleitung	Schulleitung

E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung

Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
E1: Schulgänzende Betreuung.	<p>Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</p> <p>Verpflegung:</p> <p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden.</p> <p>Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden (siehe C9).</p>	<p>Leitung Tagesschulen, Leitung Mittagstisch Leitung Clübli</p>	Schulleitung
E2: Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH) / Hauswirtschaft wird der Unterricht so gestaltet, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können (siehe auch C2).	<p>Kochunterricht: Für den Kochunterricht wird das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Hygiene und Reinigung – sinngemäss angewendet :</p> <p>https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</p>	Lehrpersonen	Schulleitung
<p>E3: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.</p> <p>Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen kontakt ist zu verzichten.</p>	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <p>Auf sportliche Aktivitäten mit engem körperlichen kontakt ist zu verzichten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Durchführung möglichst im Freien. ▪ Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden. ▪ Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung. ▪ Regeln für den Garderoben- und Duschbereich (z.B. Höchstanzahl Personen, Reinigungshäufigkeit). <p>Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades.</p>	<p>Liegenschaften, Hauswartung, Lehrpersonen</p>	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
E4: Schutzkonzept für Therapien.	Bei Therapien werden die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände berücksichtigt.	Therapiepersonal	Schulleitung
E5: Transporte (Schulbus, Taxi etc.).	Für Transporte im Zusammenhang mit speziellen Unterrichtsformen und mit der Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für den ÖV (siehe Hygieneregeln).	Transportunternehmen, Chauffeur/in, Lehrpersonen	Schulleitung
E6: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc finden nicht statt siehe dazu D4	Siehe dazu D4:		

F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungskontrolle
F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).	Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten. Schriftliche/mündliche Information zum Schutzkonzept.	Schulleitung	Schulleitung
F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B).	Ein der Situation angepasster Schutz ist jederzeit gewährleistet (Maskenpflicht, Gesichtsvisionier/-maske, Schutzscheibe etc.).	Schulleitung	Schulleitung
F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen oder zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)	Können auf der Kindergarten- und Primarstufe die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kontaktzeit möglichst kurz halten (max. 15 Min.) ▪ Maskenpflicht, Gesichtsvisionier/-maske oder Schutzscheibe ▪ Kontaktliste führen 	Schulleitung	Lehrpersonen
F4: Mindestabstand von 1,5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)	Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1,5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG. Massnahmen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Hinweis-Plakate in den einzelnen Räumen, die von mehreren Erwachsenen gemeinsam/gleichzeitig genutzt werden (z.B. Teamzimmer, Sitzungsräume). ▪ Bestuhlung bzw. begrenzte Anzahl Stühle gemäss Raumgrösse. 	Alle Erwachsenen	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen</p>	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden.</p> <p>Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden.</p> <p>Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html) festgelegt..</p>	<p>Schulleitung,</p>	<p>Schulleitung</p>

G: Isolations- und Quarantänemassnahmen

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet.
Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungsmassnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken.	Ort: Gruppenraum o.ä. Betreuung durch: Mitarbeitende der Schule. Nachricht an: Schulleitungen.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung
G2: Organisation Heimweg.	Möglichst unverzüglich und ohne Inanspruchnahme des ÖV (Bei Kindern nach Absprache mit den Eltern/Erziehungsberechtigten).	Schulleitung, Lehrpersonen	Klassenlehrperson
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3).	Bei Kindern: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten. Bei Erwachsenen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten.	Schulleitung, Lehrpersonen	Schulleitung, Klassenlehrperson
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin.	Meldung an: Schulpräsidentin, Schulleitung	Schulleitung
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen.	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten	Schulleitung
G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3).	Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet. Kommunikation an Team, Eltern, usw. durch: Schulleitung.	Schulleitung	Schulleitung
G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet	Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet.	Schulleitungen, Schulverwaltung	Schulleitungen, Schulverwaltung

